

**Generali Lloyd Versicherung AG**

Anfragen richten Sie bitte an:

**Ludwig Kaibel DL 5 HCL**  
im Hause Landesdirektion Nord  
Postfach 11 18 13

20418 HAMBURG  
Tel.:040-31176-7400  
Fax:040-6007195  
mailto:DL5HCL@DARC.de

## Die Haftpflichtversicherung für Ortsverbände des DARC und VFDB e.V./ Mitversicherung von vertraglich übernommenen Schadenersatzpflichten

Bei unserer Gesellschaft besteht die Haftpflichtversicherung für den DARC und VFDB e.V. sowie deren Ortsverbände und Mitglieder. Dieser Versicherungsschutz ist in der Information unserer Gesellschaft "Die Haftpflichtversicherung für Mitglieder des DARC und VFDB e.V." beschrieben. Diese wurde den Ortsverbänden in der Vergangenheit zur Verfügung gestellt.

Im Rahmen des bereits durch die Mitgliedschaft in den vorgenannten Verbänden erworbenen Versicherungsschutzes wird u.a. Deckung geboten gegen die im Rahmen eines Miet-, Leih- oder Pachtvertrages übernommene vertragliche Haftpflicht für die Amateurfunkanlage bis zu einer Deckungssumme in Höhe von €25.564,59.

Dabei kommt es aber immer wieder zu folgendem Problem:

In Fällen, in denen die Ortsverbände Räume, Gebäude und Grundstücke z.B. leihen oder mieten, stellen die Eigentümer dieser Objekte vor der Überlassung in vielen Fällen die Bedingung, daß der O.V. sich für den Fall von eintretenden Schäden vertraglich verpflichtet, für sämtliche finanziellen Folgen aufzukommen, gleichgültig durch welche Ursache und welchen Schädiger der Schaden entstehen wird. In diesen Fällen handelt es sich um eine vertraglich übernommene Haftung, die unter Umständen über den Rahmen der gesetzlichen Regelung hinausgeht. Die Grundstückseigentümer machen dabei auch keinen Unterschied im Hinblick auf die Frage, ob die Schäden durch die Amateurfunkanlage verursacht werden oder eventuell durch andere Ursachen entstehen.

Ferner werden durch diese Haftungsklausel die Folgen nicht nur von Sach-, sondern auch von Personenschäden erfaßt.

Ab sofort bietet unsere Gesellschaft den Ortsverbänden die Möglichkeit, dieses oben geschilderte erhebliche Risiko durch Abschluß von Einzelverträgen zu versichern, ohne daß dieser Versicherungsschutz an die Haftung für die Amateurfunkanlage gebunden ist.

Gedeckt wäre bei Abschluß eines solchen Versicherungsvertrages die im Rahmen eines Miet, Pacht- oder sonstigen Überlassungsvertrages übernommene Haftung.

Die Deckungssummen je Schadenereignis betragen € 1.022.583,76 für Personenschäden, maximal € 511.291,88 je geschädigte Person sowie € 255.645,94 für Sachschäden aus beiden Verträgen (also aus dem DARC-Grundvertrag und dem Zusatzvertrag) zusammen.

Die Gesamtleistungen aus beiden oben genannten Versicherungsverträgen betragen das Doppelte der vereinbarten Deckungssummen je Versicherungsjahr.

Ferner wären bei Abschluß des Zusatzvertrages im Rahmen einer Sonderklausel Schäden an den zu Vereinzwecken gemieteten/geliehenen Räumen in Gebäuden bis zu einer Deckungssumme in Höhe von € 25.564,59 je Schadenereignis versichert. Dabei sind jedoch Schäden an beweglichen Sachen nicht gedeckt. Diesbezüglich kann teilweise Versicherungsschutz über eine gesonderte Sachversicherung, z.B. gegen die Gefahren Feuer, Einbruchdiebstahl und Leitungswasser beantragt werden.

Die Prämie für den Zusatzversicherungsschutz beträgt zur Zeit jährlich € 113,05 inkl. aller Nebenkosten (Stand 1/02).

**Bitte prüfen Sie in Ihrem und im Interesse Ihres Ortsverbandes eingehend, ob Sie eine vertragliche Verpflichtung -wie vorstehend geschildert- eingegangen sind.**

Wenn dies der Fall ist und Interesse am Abschluß eines besonderen Versicherungsvertrages zur Deckung der daraus resultierenden Gefahren besteht, so wenden Sie sich bitte an unseren Herrn Ludwig Kaibel DL 5 HCL unter Übersendung einer Kopie des Ihnen vorliegenden Überlassungsvertrages.

Sollten Sie in der Zukunft beabsichtigen, z.B. einen Mietvertrag mit einem Grundstückseigentümer zu vereinbaren, der die geschilderte Haftungsverpflichtung enthält, so wenden Sie sich, wenn Sie das oben geschilderte Risiko versichern möchten, bitte ebenfalls (vor Unterzeichnung!) an unseren Herrn Kaibel unter Vorlage einer Kopie des Vertragsentwurfes.

Sie werden sobald wie möglich nach Eingang der Unterlagen durch uns informiert, ob der Vertrag in der beabsichtigten Form durch diese besondere Versicherung abgedeckt werden kann.

**Für Relaisstationen gelten diese Ausführungen nicht. Diesbezüglich besteht eine mit dem DARC e.V. getroffene Sondereinbarung (für DARC-/VFDB-Relais) im Hinblick auf erweiterten Versicherungsschutz.**